

1. *Strafprozeßordnung - StPO*

Begutachtung zu bestimmen. Dem Rechtspflegeorgan treten bestimmte Erscheinungen entgegen, die aus psychiatrischer Sicht unterschiedlichen krankhaften oder krankheitswertigen Störungen zuzuordnen sind. Die Hinweise zur Beiziehung von Gutachten werden deshalb in der Form dargestellt, wie sie sich als Erscheinungen dem Gericht darbieten.

Die Feststellung von krankhaften Störungen der Geistestätigkeit, Bewußtseinsstörungen oder krankheitswertigen Fehlentwicklungen ist dann das Ergebnis der wissenschaftlichen Begutachtung.

2.1.

Erhebliche Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten

Darunter fallen Hinweise auf

- vorhandene oder durchlebte Hirnerkrankungen bzw. -Verletzungen, Hirnschäden oder Gehirnerschütterungen und -quetschungen, soweit danach erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten auftraten (die sich auch erstmalig im Tatverhalten zeigen können);
- innere Erkrankungen mit den Auswirkungen schwer gestörter psychischer Persönlichkeitsbedingungen wie bei Durchblutungsstörungen nach einem Schlaganfall, rapiden altersbedingten Abbauprozessen u. ä.;
- schwere psychische Erkrankungen wie Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnformen;
- Alkohol-, Drogen- und Rauschgiftmißbrauch in Verbindung mit erheblichen charakterlichen Wesensveränderungen.

Im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen können sich - besonders, bei jungen Tätern - schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen, die oft in Verbindung mit organischen Veränderungen auftreten. Dazu sind zu zählen;

- beständiges Versagen oder extreme Unsicherheit bei einfachsten Verhaltensanforderungen und unter Belastungsbedingungen;
- weitgehende Bildungsunfähigkeit (Versagen in der Sonderschule);
- schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z. B. mit depressiven Angstzuständen oder zwanghaften Handlungen;
- hochgradige Selbstisolierung von den Mitmenschen;
- erhebliche Triebstörungen in Form sexueller Abartigkeiten und Entartungen, denen der Täter verfallen ist;
- erhebliche Persönlichkeitsveränderungen durch Blindheit, Gehörlosigkeit und andere schwere Störungen körperlicher Funktionen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Geiztheit und Impulsivität auswirken können;

- hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere, wenn der Täter aus einem asozialen Lebensmilieu kommt und eine geringe Schulbildung hat.

Hinweise auf derartige Auffälligkeiten können sich aus Aussagen von Angehörigen des Angeklagten oder des Kollektivvertreters, aus ärztlichen Attesten, Berichten der Organe der Jugendhilfe, aus Vortatenakten oder aus den Einlassungen des Angeklagten selbst ergeben.

Diese Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten dürfen jedoch nicht von der konkreten Tat losgelöst betrachtet werden. Stets muß untersucht werden, inwieweit sich diese Auffälligkeiten im betreffenden Verhalten des Täters wiederfinden. Die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Menschen. Auch psychisch gestörte Täter können in der Lage sein, elementare Regeln des Zusammenlebens zu befolgen.

2.2.

Erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten des Angeklagten

In der gerichtlichen Praxis werden vor allem bei Affekt- und Rauschtagen sowie bei Handlungen, die mit sexuellen Abartigkeiten verbunden sind, psychische Auffälligkeiten sichtbar, die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten begründen können.

Derartige Auffälligkeiten im Tatverhalten, ohne daß sie im Persönlichkeitsbild zum Ausdruck kommen müssen, können vorliegen, wenn

- die Umstände des Geschehens nur sehr eingeschränkt oder verfälscht wahrgenommen wurden, ein sinnloses Tun zutage trat, ein dem Ziel nach untaugliches Handeln vorlag oder sinnlose Ergebnisse angestrebt werden (dranghafte Wegnahme unbedeutender Sachen);
- gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht mehr überschaut werden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind;
- erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen;
- es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam;
- der Angeklagte nach der Tat in völliger Verwirrung vorgefunden wurde;
- schwere Affektladungen im Geschehen sichtbar sind, die von einem völlig unkontrollierten Vorgehen zeugen;
- die Tat von solchen Erscheinungen wie tierischem Schreien, wilder Gestik, unaufhaltsamem Bewegungsdrang, verängstigter Mimik oder totaler Erschöpfung begleitet war.